

II. Bezirksgerichtliches Verfahren

zessordnung von 1895 siebzehn prozessökonomische Mechanismen dargelegt und mit den jeweils zugehörigen prozessökonomischen Überlegungen Franz Kleins versehen. Dem Grundsatz nach galten diese prozessökonomischen Mechanismen auch für das bezirksgerichtliche Verfahren (1.). Zumal es aber auf tiefere Streitwerte und kleinere Fälle ausgelegt war und als Verfahren vor einem Einzelrichter stattfand, hatte Klein für das bezirksgerichtliche Verfahren nicht nur die hierzu nötigen Anpassungen vorgenommen, sondern auch zusätzliche prozessökonomische Mechanismen eingearbeitet: Es fehlte der Anwaltszwang [a]); die (vorbereitenden) Schriftsätze wurden weitgehend durch gerichtliche Protokollierung ersetzt [b]); ein vorbereitendes Verfahren entfiel [c]); eine Ladung zum gerichtlichen Vergleichsversuch war vorgesehen [d]); die erste Tagsatzung sollte möglichst die einzig nötige Tagsatzung sein und daher sogleich zur Streitverhandlung verwendet werden [e]); eine Klageeinreichung und Verhandlung gleichentags war möglich [f]); die Protokollierung wurde noch effizienter gestaltet [g]); die Säumnisfolgen wurden verschärft [h)]. Als prozessökonomische Mechanismen gelten bei allen folgenden Betrachtungen, wie oben festgelegt,⁴⁹¹ einzelne oder zusammenwirkende Regelungen, die in der Zivilprozessordnung dogmatisch die Prozessökonomie umsetzten und den prozessökonomischen Zielen der Effizienz, Raschheit und Billigkeit dienten.

Die Gliederung der prozessökonomischen Mechanismen des bezirksgerichtlichen Verfahrens der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 folgt der oben⁴⁹² verwendeten Gliederung beim Gerichtshofverfahren, welche chronologisch ausfiel. Es sind dabei nur dort Ausführungen nötig, wo die bezirksgerichtlichen prozessökonomischen Mechanismen sich von denjenigen des Gerichtshofverfahrens erheblich unterscheiden.

1. Grundsätzlich dieselben prozessökonomischen Mechanismen

Während das zivilprozessuale Gerichtshofverfahren, das Klein in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 als Standardverfahren

491 Siehe oben unter § 1/II./2./b)/dd).

492 Siehe oben unter § 4/I./1.-17.